

## 641 Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuß (Wahlordnung für Eigenbetriebe -- Eig-WO) vom 03.09.1984

Verordnung über das Wahlverfahren zur Benennung der Beschäftigten des Eigenbetriebs für die Wahl in den Werksausschuß (Wahlordnung für Eigenbetriebe -- Eig-WO)

Vom 3. September 1984 ( [Fn1](#) )

Auf Grund des § 119 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) ( [Fn2](#) ) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

### § 1 Wahlvorbereitung

(1) Der Gemeindedirektor teilt dem Personalrat oder, falls ein solcher nicht besteht, den Beschäftigten des Eigenbetriebs spätestens zwölf Wochen vor dem Tag der Kommunalwahl (maßgeblicher Zeitpunkt) mit, daß die Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebs dem Rat der Gemeinde für die nach § 93 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung zu wählenden Beschäftigten Vorschläge zu machen hat. Muß der Werksausschuß im Laufe der Wahlzeit des Rates neu gebildet werden, gilt ein vom Rat zu bestimmender Tag als maßgeblicher Zeitpunkt. Falls für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß zu bilden ist, ergeht die Mitteilung im Sinne von Satz 1 an den Personalrat oder, falls ein solcher nicht besteht, an die Beschäftigten der Eigenbetriebe mit dem Hinweis, daß die Versammlung der Beschäftigten der Eigenbetriebe die Vorschläge zu machen hat. Die Wahl der vorzuschlagenden Beschäftigten ist so durchzuführen, daß die Vorschläge der Versammlung der Beschäftigten mindestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt feststehen.

(2) Versammlung der Beschäftigten im Sinne dieser Verordnung ist die Gesamtheit aller wahlberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebs oder, falls für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß zu bilden ist, die Gesamtheit aller wahlberechtigten Beschäftigten der Eigenbetriebe.

(3) Personalrat im Sinne dieser Verordnung ist der für den Eigenbetrieb zuständige Personalrat oder, falls für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß zu bilden ist, der für den Eigenbetrieb mit der größten Beschäftigtenzahl zuständige Personalrat. Entsprechendes gilt, wenn Teile eines Eigenbetriebs zu selbständigen Dienststellen im Sinne des § 7 Abs. 2 LPVG erklärt worden sind.

(4) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Personalrat abgekürzt werden, soweit die Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eingehalten wird.

### § 2 Wahlvorstand

(1) Der Personalrat bestellt spätestens zehn Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Ist kein Personalrat vorhanden oder kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht fristgerecht nach, so bestellt der Gemeindedirektor den Wahlvorstand.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) vom 12. Februar 1975 (GV. NW. S. 164) (F [Fn3](#) ) sinngemäß.

### § 3 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Wahlberechtigt sind nicht

- a) Beschäftigte, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt

werden,

- b) Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter,
- c) Beschäftigte, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

#### § 4

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

- 1. seit einem Jahr bei dem Eigenbetrieb oder, falls für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß zu bilden ist, bei einem der Eigenbetriebe beschäftigt sind,
- 2. das Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen.

(2) Wählbar ist nicht, wer wöchentlich regelmäßig weniger als zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist.

(3) Besteht der Eigenbetrieb oder einer der Eigenbetriebe, für die ein gemeinsamer Werksausschuß zu bilden ist, weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1.

#### § 5

##### Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens acht Wochen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- 1. den Ort und den Tag seines Erlasses;
- 2. die Bestimmung des Ortes, an dem das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz und diese Verordnung ausliegen;
- 3. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- 4. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von einer Woche seit dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- 5. die Zahl der Beschäftigten, die von der Versammlung der Beschäftigten für den Werksausschuß vorgeschlagen werden müssen (§ 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung); hierbei ist auszugehen von der auf den Tag des Erlasses des Wahlausschreibens festgestellten Zahl der in der Regel Beschäftigten;
- 6. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
- 7. den Hinweis auf die Mindestzahl von Beschäftigten, von denen ein gültiger Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß;
- 8. den Hinweis, daß jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Namen enthalten soll, wie Beschäftigte nach Nr. 5 für den Werksausschuß vorgeschlagen werden müssen;
- 9. den Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die fristgerecht (Nr. 6) eingereicht worden sind;
- 10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe oder die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe;
- 11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- 12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstandes);
- 13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- 14. den Ort und den Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Verordnung, der Wahlordnung zum

Landespersonalvertretungsgesetz und des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten sowie die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 125 LPVG) können Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Zustimmungen der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1, 2 und 6 sowie der §§ 11 bis 14 WO-LPVG gelten sinngemäß.

#### § 7 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie nach § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung als ordentliche und stellvertretende Mitglieder des Werksausschusses vom Rat zu wählen sind. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Lebensalter und die Dienststellung anzugeben.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel, jedoch wenigstens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von fünfzig Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Organisationen muß von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu erscheinen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 6 Abs. 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen.

#### § 8 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigten Beschäftigten auf Grund von Wahlvorschlägen durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag. § 15 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, die §§ 16 bis 18 und 19 Buchst. a WO-LPVG gelten sinngemäß.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Dienststellung aufzuführen. Wird ein Bewerber auf Grund eines mit einem Kennwort versehenen Wahlvorschlags aufgeführt, ist den Angaben nach Satz 1 das Kennwort des Wahlvorschlags hinzuzufügen. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es dürfen so viele Bewerber gewählt werden, wie nach dem Wahlausschreiben von der Versammlung der Beschäftigten für den Werksausschuß vorgeschlagen werden müssen; werden mehr Bewerber angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

#### § 9 Wahlergebnis

Gewählt sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen alle Bewerber, deren Berücksichtigung erforderlich ist, um die für den Vorschlag nach § 93 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung gebotene Anzahl der Beschäftigten zu erreichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. § 20 WO-LPVG gilt sinngemäß.

#### § 10 Wahlniederschrift

(1) Nach Ermittlung der vorgeschlagenen Bewerber fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;

3. die jedem Bewerber zugefallene Stimmenzahl;
4. die Zahl der ungültigen Stimmen;
5. die Namen der für den Vorschlag nach § 93 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit der Gewählten durch den Personalrat aufzubewahren. §§ 22 und 23 WO-LPVG gelten sinngemäß.

#### § 11 Mitteilung des Ergebnisses

Der Wahlvorstand teilt dem Rat und dem Gemeindedirektor unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Wahl den Vorschlag nach § 93 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung schriftlich mit. In dem Vorschlag sind die vorgeschlagenen Personen nach Stimmenzahlen zu ordnen. Die Stimmenzahlen sind hinter den Namen anzugeben.

#### § 12 Besondere Vorschriften für das erste Wahlverfahren nach der Kommunalwahl 1984

Für das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Versammlung der Beschäftigten nach § 93 Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung für die Wahl zum ersten Werksausschuß nach der Kommunalwahl am 30. September 1984 gilt abweichend von dieser Wahlordnung folgendes:

1. Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt der Gemeindedirektor den Wahlvorstand. Gleichzeitig teilt er dem Personalrat und den Beschäftigten das nach § 1 Abs. 1 Erforderliche mit.
2. Bei Eigenbetrieben mit mehr als fünfzig Beschäftigten ist die nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 in das Wahlauschreiben aufzunehmende Zahl der Vorzuschlagenden auf das 1,6-fache der Mitgliederzahl des amtierenden Werksausschusses festzusetzen; eine bei der Vervielfältigung entstehende Bruchzahl ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.
3. Spätestens zwei Wochen nach seiner Bestellung erläßt der Wahlvorstand das Wahlauschreiben. Das Wahlauschreiben muß die Aufforderung enthalten, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlauschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben.
4. Die Wahl der vorzuschlagenden Beschäftigten ist so durchzuführen, daß die Vorschläge der Versammlung der Beschäftigten mindestens sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes feststehen.

#### § 13 Anfechtung der Wahl

Für die Anfechtung der Wahl gilt § 22 LPVG mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend.

#### § 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ( [Fn4](#) ) .

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn1 GV. NW. 1984 S. 568.

Fn2 SGV. NW. 2023.

Fn3 SGV. NW. 2035.

Fn4 GV. NW. ausgegeben am 17. September 1984.